

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 (1) BBauG)

1. Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - 1.1 Besondere oder abweichende Bauweise. (§ 22 (4) BauNVO)
 - 1.2 Werden Gebäude nicht auf die Grenze gebaut, so ist ein Grenzabstand von 3,0 m einzuhalten.
 - 1.3 Bei freistehenden Wohngebäuden ist ein Grenzabstand von 3,0 m einzuhalten.
2. Immissionsschutz
 - 2.1 Im Gewerbegebiet sind Bertiebe nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15.3.74 nicht zulässig.
3. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 111 (1) LBO)
 - 3.1 sichtbare Sockelhöhe bis 1,00 m zulässig.
4. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 1.a) BBauG
 - 4.1 Wegen der Schaffung des notwendigen Stauraumes von der Straßenbegrenzungslinie zur Garage, ist ein Abstand von mindestens 5,5 m einzuhalten.
5. Gestaltung der Außenanlagen
 - 5.1 An öffentlichen Verkehrsflächen sind nur offene Einfriedigungen zulässig.
Die Gesamthöhe einschließlich des Sockels von höchstens 0,50 m darf 2,00 m nicht überschreiten.
 - 5.2 An Kreuzungen und Straßeneinmündungen muß der vorgeschriebene Sichtwinkelbereich von Mauern, Bäumen und Sträucher freigehalten werden.
 - 5.3 Tore an Grundstückszufahrten sind von der Straßenbegrenzungslinie an 6,00 m zurück zu setzen.
6. Pflanzgebot
 - 6.1 Die im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzfläche ist als Schutzpflanzung zwischen dem Gewerbegebiet und der Landschaft anzulegen und zu unterhalten.
 - 6.2 Pflanzvorschlag:
Ahorn, Linde, Platane, Eberesche usw.
Untergehölze bis zu einer Höhe von ca. 3,0 m.
7. Versorgungseinrichtungen
 - 7.1 Elektrizitäts - Versorgungseinrichtungen, wie Kabelverteilerschränke, Masten und Maststationen in der erforderlichen Anzahl auf hierfür im Bebauungsplan nicht vorgesehenen Stellen und Flächen, also auch auf als nichtüberbaubar ausgewiesenen Flächen, dürfen jederzeit und mit Zustimmung der Gemeinde errichtet werden.
8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.